



# Ingenieurbüro für Brandschutz Tüshaus GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Karsten Tüshaus

Staatlich anerkannter Sachverständiger für die  
Prüfung des Brandschutzes

Ing.-Büro f. Brandschutz Tüshaus GmbH\*Weßlings Kamp 19\*48653 Coesfeld

Gemeinde Nottuln  
Stiftsplatz 7/8  
  
48301 Nottuln

Weßlings Kamp 19, 48653 Coesfeld

Telefon: 02541 - 84 64 01 - 0  
FAX: 02541 - 84 64 01 - 9  
Mobil: 0152 - 22 66 86 44  
E-Mail: [info@brandschutz-tueshaus.de](mailto:info@brandschutz-tueshaus.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Westmünsterland  
BLZ: 401 545 30  
Konto-Nr.: 351 471 98

VR-Bank Westmünsterland eG  
BLZ: 428 613 87  
Konto-Nr.: 629 627 900

Coesfeld, 20.10.2016

**Bauvorhaben:** Aschebergsche Kurie, Stiftsstr. 4, 48301 Nottuln  
**Projekt-Nr.:** P 2016104

## Einschätzung einer brandschutztechnischen Beurteilung des Gebäudes

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Sachverständiger für Brandschutz wurde ich von der Gemeinde Nottuln beauftragt, eine Einschätzung zur möglichen brandschutztechnischen Beurteilung des Gebäudes auf Grund der beabsichtigten Nutzung als Ratssaal im OG abzugeben.

Zur Beurteilung lagen die folgenden vom Architekten Herrn Martin zusammengetragenen Unterlagen vor:

<b>Planungsunterlage</b>	<b>Datum / Eingang</b>
Grundrisse EG, M 1:100	10.10.2016
Grundrisse OG, M 1:100	10.10.2016
Schnitt, ohne Maßstab	E 18.10.2016
Ansicht West, M 1:100	10.10.2016
Lageplan, M 1:500	22.06.1979
Auszug Liegenschaftskataster, M 1:1000	12.09.2016

Darüber hinaus fand am 18.10.2016 eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit Herrn Gerdemann (Gemeinde Nottuln), dem Architekten Herrn Martin und dem Brandschutzsachverständigen Herrn Tüshaus statt.

## Brandschutztechnische Einschätzung zu einer Beurteilung des Gebäudes

Es handelt sich um ein Gebäude mittlerer Höhe mit einer Fußbodenhöhe von Aufenthaltsräumen > 7 m über der Geländehöhe.

Aufgrund der Größe des Raumes im OG mit ca. 190 m<sup>2</sup> fällt das Gebäude gemäß der Bemessungsformel des § 1 (2) SBauVO formal in den Anwendungsbereich des Teils 1 der SBauVO für Versammlungsstätten.

Abweichungen von den Anforderungen der SBauVO für Versammlungsstätten sind mit einer Reduzierung der Personenbelegung im OG und ggfs. noch abzustimmender weiterer Kompensationsmaßnahmen möglich (interne Brandmeldetechnik, Rauchschutztüren etc.).

Es ist eine Nutzung von bis zu ca. 150 Besucher/innen möglich. Da formal die Anforderungen der Sonderbauverordnung Teil 1 für Versammlungsstätten zugrunde gelegt werden müssen, hat gemäß § 6 (2) SBauVO die Sicherstellung der Rettungswege bei der Personenfrequentierung grundsätzlich baulich zu erfolgen. Hiervon ist bei der beabsichtigten Personenfrequentierung eine Abweichung aus brandschutztechnischer Sicht ausgeschlossen.

Wie im Detail mit weiteren Abweichungen von der Sonderbauverordnung für Versammlungsstätten verfahren würde, muss in einem schutzzielorientierten Brandschutzkonzept dargestellt werden.

Diese Stellungnahme umfasst 2 Seiten.

Coesfeld, 20.10.2016



Dipl.-Ing.(FH) Karsten Tüshaus  
-Staatlich anerkannter Sachverständiger zur Prüfung des Brandschutzes-